Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2024/0035(COD)

5.3.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
(COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Heléne Fritzon

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 6. Februar 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates ersetzen soll. Mit diesem Vorschlag soll das Strafrecht in der gesamten EU harmonisiert werden, indem Straftaten wie Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen bekämpft werden. Mit der Richtlinie sollen auch robuste Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, zur Verhütung solcher Straftaten und zur Unterstützung der Opfer eingeführt werden.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist sowohl online als auch offline ein wachsendes Problem. Allein im Jahr 2023 gab es 1,3 Millionen Meldungen über sexuellen Kindesmissbrauch in der EU, was mehr als 3,4 Millionen Bilder und Videos umfasste. Weltweit sind die Berichte von einer Million im Jahr 2010 auf fast 35,9 Millionen im Jahr 2023 gestiegen, darunter 105,6 Millionen Bilder und Videos. Alarmierend ist, dass laut INHOPE-Daten neun von zehn Opfern Mädchen sind. Nach Angaben der Internet Watch Foundation beherbergt die EU nach wie vor weltweit die meisten Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, wobei 59 % dieser Inhalte in den Mitgliedstaaten gehostet werden.

In dem Vorschlag wird betont, dass gegen den Missbrauch digitaler Plattformen für die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und für die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken vorgegangen werden muss. Diese Verbrechen richten sich in erster Linie gegen Mädchen und junge Frauen, wobei die Mehrheit der Täter männlich ist. Es wird betont, wie wichtig es ist, den sexuellen Missbrauch von Kindern als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt anzuerkennen und geschlechtsspezifische Ansätze zur wirksamen Bekämpfung dieser Verbrechen zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen, die Präventionsmaßnahmen in gezielte Sensibilisierungskampagnen nach Alter und Geschlecht abzuändern. Unter Betonung des Grundsatzes, dass nur ein ausdrückliches und informiertes „Ja“ eine Zustimmung darstellt, muss die Richtlinie sicherstellen, dass die Zustimmung im Mittelpunkt aller Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen steht. Die Unterstützung für Opfer und Überlebende muss spezialisiert sein und eine integrierte Geschlechterperspektive beinhalten. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines EU-Zentrums sowie die Einrichtung eines Beratungsausschusses, dem Überlebende und Kinderrechtsexperten angehören, nachdrücklich befürwortet. Dieser Ausschuss könnte Leitlinien zu den Rechten des Kindes, zu Präventionsstrategien und zur Unterstützung der Opfer für die Leitungsstrukturen des EU-Zentrums bereitstellen.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass diese Richtlinie einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern für alle Kinder leisten könnte. Die exponentielle Zunahme der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern unterstreicht die Dringlichkeit aktualisierter Rechtsvorschriften.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter legt dem federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Folgendes vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. ***Die*** kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, ***werden*** in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in	(11) ***Der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern weisen eine starke geschlechtsspezifische Komponente auf, von der Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind und was daher als extreme Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gilt. Mädchen stellen die überwiegende Mehrheit der in Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern abgebildeten Opfer dar und sind bei der Kontaktaufnahme zu Kindern deutlich überrepräsentiert. Im Gegensatz dazu stellen Männer die überwiegende Mehrheit der Täter dar. Berichten zufolge sind neun von zehn Opfern junge Mädchen[1a].*** Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. ***Der Einsatz neuer Technologien wie KI, virtuelle Realität, erweiterter Realität, Deepfakes oder anderer Tools zur Erstellung von gefälschten Nacktbildern führt zur Erstellung und Verbreitung von unwahren Darstellungen sexuellen***

hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Missbrauchs von Kindern, wobei Mädchen häufig unverhältnismäßig stark ins Visier genommen werden. Angesichts der einfachen Handhabung, mit der neue Technologien eingesetzt werden können, und des geringen technischen Fachwissens, das erforderlich ist, um solche Materialien auch im industriellen Maßstab zu erzeugen, ist es umso dringlicher, dieses Problem anzugehen. Diese Technologien werden häufig für Sexualstraftaten von Kindern in sozialen Medien, Netzwerken, Online-Spielkontexten und KI-generierten Anwendungen missbraucht, die darauf ausgelegt sind, Kinder einzubeziehen und Risiken wie Kontaktaufnahme, Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, Aussetzung gegenüber schädlichen Inhalten und sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch von Kindern zu erhöhen. Des Weiteren werden die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deepfake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. ***Außerdem hat sich gezeigt, dass Verzerrungen in Systemen der künstlichen Intelligenz zur Erzeugung von unverhältnismäßig vielen ausbeuterischen Bildern von Mädchen führen, die die große Mehrheit der vorhandenen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wiedergeben und verstärken. Daher sollte berücksichtigt werden, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz bei der***

Generierung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern die Gefahr birgt, unverhältnismäßig zu einer Viktimisierung bestimmter Gruppen wie Mädchen beizutragen. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

[1a] ***INHOPE Annual Report 2023 https://www.inhope.org/EN/articles/inhope-annual-report-2023.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Kinder sind zunehmend in einem frühen Alter vernetzt, und Mädchen sind besonders gefährdet, Opfer von Online-Gewalt zu werden. Aus Studien geht hervor, dass jede zehnte Frau im Alter ab 15 Jahren eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet erfahren hat[1a], wobei 58 % der Mädchen angeben, Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein[1b]. Drei von fünf Mädchen haben mindestens eine sexuelle Schädigung im Internet erlitten, und LGBTIQ+-Kinder sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Schädigungen im Internet zu werden. Sexuelle Gewalt im Internet, einschließlich sexueller Belästigung, Missbrauch und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, hat ein beispielloses Ausmaß erreicht, von dem Mädchen und junge Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Mädchen sind

unverhältnismäßig stärker von sexueller Erpressung betroffen; Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen Mädchen abgebildet werden, werden zunehmend zu einer eigenständigen Währung, die unter den Tätern gehandelt wird, was die zugrunde liegende Machtdynamik und die geschlechtsspezifischen und sozialen Stereotypen und Ungleichheiten verschärft, die diese Missbräuche aufrechterhalten. Bei der nicht einvernehmlichen Verbreitung von Bildern werden überwiegend junge Mädchen abgebildet, die dadurch einem enormen Trauma ausgesetzt sind, das auch zu Selbstverletzungen führen kann. Es ist von entscheidender Bedeutung, bei allen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Unterbindung der Online-Kontaktaufnahme zu Kindern eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen und gleichzeitig die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt anzugehen und sicherzustellen, dass digitale Plattformen robuste Maßnahmen, einschließlich einschlägiger Menschenrechtsakte oder neuerer Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Cyber-Gewalt, bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer und Cyber-Gewalt einbeziehen, um gefährdete Nutzer zu schützen und gleichzeitig die systemischen und unverhältnismäßigen Risiken anzugehen, denen Mädchen und Frauen ausgesetzt sind.

[1a] EIGE-Papier über Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen https://eige.europa.eu/newsroom/news/cyber-violence-growing-threat-especially-women-and-girls?.

[1b] GREVIO 2023 Bericht https://www.coe.int/en/web/cyberviolence/

cyberviolence-against-women.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Es sollte gegen die hohe Dunkelziffer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern, die den Großteil der Fälle ausmachen, vorgegangen werden. Sexueller Missbrauch von Kindern kommt auch in familiären Umgebungen vor, in denen häusliche Gewalt weitverbreitet ist, und ist daher schwer zu erkennen und zu melden. Dies macht deutlich, dass es Rechtsvorschriften bedarf, um die Opfer und Überlebenden zu schützen, zu unterstützen und umfassend zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Taten strafrechtlich verfolgt werden. Ein angemessener institutioneller Rahmen ist unerlässlich, um die Rechte der Kinder sicherzustellen. In dieser Hinsicht sollte die Richtlinie einen Rechtsrahmen für die Schaffung harmonisierter Mechanismen in den Phasen der Prävention, der Identifizierung, des Schutzes, der Meldung und der Wiedergutmachung bieten, um eine umfassende und wirksame Reaktion auf diese Straftaten zu ermöglichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11c) Kindesmissbrauch kann sich verschärfen, wenn er mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kombiniert mit einer Diskriminierung in Bezug auf einen

	oder mehrere andere Diskriminierungsgründe gemäß Artikel 21 der Charta einhergeht, darunter Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung (im Folgenden „intersektionelle Diskriminierung"). Die Mitgliedstaaten sollten daher den Opfern, die von einer solchen intersektionellen Diskriminierung betroffen sind, gebührende Beachtung schenken, indem sie spezifische Maßnahmen ergreifen, um dieses erhöhte Risiko bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11d) Kinder mit Behinderungen sind besonders anfällig für sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere für Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen und sexuelle Gewalt. Die Union ist als Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (CRPD) auch an die Verpflichtungen des CRPD zum Schutz von Kindern mit Behinderungen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern gebunden. Darüber hinaus können sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung bei Kindern zu einer Behinderung führen, die ihre Entwicklung im späteren Leben beeinträchtigen kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11e) Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern sind im institutionellen Umfeld weiter verbreitet. Kinder in Waisenhäusern sind in besonderem Maße von Gewalt bedroht, darunter Beleidigungen, Schlägen und körperlicher Folter, sexuellem Missbrauch, einschließlich Vergewaltigung, und psychischen Schäden wie Isolation, Belästigung und demütigender Disziplinierung[1a].
	[1a] https://www.hopeandhomes.org/why-it-matters/how-orphanages-harm-children/.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich ***die Definition des Begriffs „Darstellungen*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern***“ auch auf sogenannte Pädophilenhandbücher erstrecken***. ***Pädophilenhandbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte ***in dieser Richtlinie auch sogenannte Anleitungen*** zum sexuellen Missbrauch von Kindern definiert und behandelt werden. ***Anleitungen*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. ***Mit ihrer ausdrücklichen und spezifischen Ausrichtung auf die Begehung von sexuellem Missbrauch von Kindern, ohne entdeckt zu werden, lassen sich solche Anleitungen ganz klar von allgemeinen Empfehlungen u. a. zur Privatsphäre, zu Anonymität im Internet und zur***

veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Umgehung von Überwachung unterscheiden, die nicht unter Strafe gestellt werden sollten. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen

Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „***off-line***“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „***offline***“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen. ***Dies schließt alle Handlungen ein, die darauf abzielen, ein Vertrauensverhältnis zu einem Kind zum Zwecke des Kindesmissbrauchs und der sexuellen Ausbeutung aufzubauen, wie z. B. Manipulation, Schmeichelei, Erteilung von Anweisungen per Anruf oder die Nutzung digitaler Mittel, um das Kind in schädliche Situationen zu zwingen oder zu locken. Täter, die Kinder zwingen oder manipulieren, um Straftaten im Sinne dieser Richtlinie zu begehen, sollten zur Verantwortung gezogen und gemäß dieser Richtlinie strafrechtlich***

verfolgt werden. Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken stellt ein erhöhtes Risiko für Kinder mit Schutzbedürftigkeit dar, z. B. für Kinder, die mit psychischen Problemen, geringem Selbstwertgefühl oder Schwierigkeiten mit ihrer Geschlechtsidentität konfrontiert sind, oder für Kinder, die in der Schule gemobbt oder ausgegrenzt werden, sowie für Kinder mit familiären Problemen oder Erfahrungen mit früherem Missbrauch, einschließlich häuslicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch[1a].

1a

https://cesie.org/en/resources/cesagram-report-grooming-missing-minors/.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ***Insbesondere*** sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben***, einvernehmliche	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ***Entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für***

sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***einzustufen***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

die Rechte des Kindes und des Lanzarote-Ausschusses sollten die Mitgliedstaaten jedoch einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***einstufen***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben). ***Die Bestimmungen über das Alter der sexuellen Mündigkeit sollten nicht als Einschränkung der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Ausbeutung von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, ausgelegt werden, da kein Kind seinem sexuellen Missbrauch und somit sexueller Gewalt zustimmen kann.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte körperliche oder geistige Unfähigkeit so verstanden werden, dass dabei auch der durch den Einfluss von Drogen und Alkohol hervorgerufene Zustand geistiger oder körperlicher Unfähigkeit eingeschlossen wird.	(26) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte körperliche oder geistige Unfähigkeit so verstanden werden, dass dabei auch der durch den Einfluss von Drogen und Alkohol hervorgerufene Zustand geistiger oder körperlicher Unfähigkeit eingeschlossen wird. ***Es ist von wesentlicher Bedeutung, anzuerkennen, dass Personen, die geschäftsunfähig sind, keine informierte und freiwillige***

Zustimmung geben können, sodass jede sexuelle Handlung unter solchen Umständen zwangsläufig nicht einvernehmlich ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen.	(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern***, insbesondere von Mädchen,*** schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. ***Hinzu kommt, dass die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern von Familienangehörigen oder Personen aus dem engeren Umfeld des Kindes begangen werden, mit den entsprechenden Folgen einer längeren Dauer des Missbrauchs, der vorstehend erwähnten Stigmatisierung und der Leichtigkeit, mit der die Täter Zugang zu dem Kind haben.*** Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten

anzuzeigen. ***Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Wohlergehen und die psychische Gesundheit von Kindern zu schützen und ihnen bei der Genesung von posttraumatischen Belastungsstörungen zu helfen, indem sie sicherstellen, dass die Identität und die persönlichen Daten der Opfer in Gerichtsverfahren, an denen Kinder als Opfer sexuellen Missbrauchs beteiligt sind, angemessen vor der Offenlegung in den öffentlichen Medien geschützt werden. Kinder sollten vor übermäßiger Exposition der Öffentlichkeit geschützt werden, da die Opfer durch derartige Offenlegungen profiliert, ins Visier genommen oder erneut traumatisiert werden könnten.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht eines Opfers anerkennen, sich selbst als Überlebender zu definieren, d. h. als Person, die sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung von Kindern erfahren hat, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Anerkennung als Opfer einer Straftat durch ein Rechtssystem. Dies berücksichtigt die verschiedenen Phasen, die ein Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung durchläuft, und hat das Ziel, eine erneute Viktimisierung zu verhindern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Einige Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, wie z. B. das Live-Streaming von Kindesmissbrauch, das häufig physisch von Personen in Drittländern im Auftrag zahlender Täter in der Union begangen wird, stellen die Ermittler vor besondere Herausforderungen, da der gestreamte Missbrauch in der Regel keine Spuren in Form von Bildern oder Aufzeichnungen hinterlässt. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen bei der Ermittlung und Strafverfolgung kann es erheblich sein, mit Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15] und anderen einschlägigen Diensteanbietern zusammenzuarbeiten. Somit sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung in Erwägung ziehen, die Rahmenbedingungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzdienstleistungen und anderen einschlägigen Diensteanbietern wie den Anbietern von Live-Streaming-Diensten zu schaffen. So könnte erreicht werden, dass weniger Taten straflos bleiben und in allen unter diese Richtlinie fallenden Straftaten mithilfe zielgerichteter und geeigneter Instrumente und Ressourcen effektiv ermittelt werden kann.	(33) Einige Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, wie z. B. das Live-Streaming von Kindesmissbrauch, das häufig physisch von Personen in Drittländern im Auftrag zahlender Täter in der Union begangen wird, stellen die Ermittler vor besondere Herausforderungen, da der gestreamte Missbrauch in der Regel keine Spuren in Form von Bildern oder Aufzeichnungen hinterlässt. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen bei der Ermittlung und Strafverfolgung kann es erheblich sein, mit Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15] und anderen einschlägigen Diensteanbietern zusammenzuarbeiten. Somit sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung in Erwägung ziehen, die Rahmenbedingungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzdienstleistungen und anderen einschlägigen Diensteanbietern wie den Anbietern von Live-Streaming-Diensten zu schaffen. So könnte erreicht werden, dass weniger Taten straflos bleiben und in allen unter diese Richtlinie fallenden Straftaten mithilfe zielgerichteter und geeigneter Instrumente und Ressourcen effektiv ermittelt werden kann, mit denen ein zügiger Abschluss der Verfahren sichergestellt werden kann***, einschließlich der sofortigen Sperrung und unverzüglichen Entfernung schädlicher Inhalte und der Gewährung des Zugangs zu Material, das für die Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist, um Straftäter wirksam zu verfolgen und strafrechtlich zu belangen. Mit diesem Ansatz werden die Opfer geschützt und gleichzeitig die Täter zur Rechenschaft gezogen.***
[15] Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen	[15] Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/65/oj).	Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/65/oj).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.	(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines ***oder online***. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden befugt sind, Mütter von Kindern, die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung geworden sind, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen, wenn sie sich über Sorgerechtsanordnungen hinwegsetzen, weil sie Beweise für Gewalt gegen Kinder haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden Versuche der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke unverzüglich untersuchen und dass Kinder, die Opfer solcher Versuche der Kontaktaufnahme geworden sind, wirksam an die entsprechenden Unterstützungsdienste verwiesen werden, um dort Hilfe und Schutz zu erhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Rechte der Opfer liegt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des

ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des

Kindes***, einschließlich der Schutzbedürftigkeit des Opfers und der unverhältnismäßig starken psychologischen Auswirkungen auf Mädchen, in einer traumasensiblen, geschlechtersensiblen, barrierefreien und kindgerechten Weise*** ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. ***Um eine erneute Viktimisierung vorzubeugen, sollten Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und verwandter Berufsgruppen geschlechtersensible Ansätze verfolgen, um zu verhindern, dass sich Schädigungen oder geschlechtsspezifische Vorurteile bei Ermittlungen und Interaktionen mit Opfern sowie während der gesamten Gerichtsverfahren und darüber hinaus fortsetzen. Wenn solche Praktiken nicht umgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass die Opfer erneut traumatisiert werden und davon abgehalten werden, die Justiz in Anspruch zu nehmen.*** Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. ***Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Barnahus-Modell geschlechtersensible Ansätze umfasst, mit denen sichergestellt wird, dass geschlechtsspezifische Gefährdungen im Kontakt mit Überlebenden berücksichtigt werden, dass die Ausbildung des Personals geschlechtersensibel ist und dass die Dienste an geschlechtersensible Erfahrungen angepasst werden.*** Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll

Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ***ihrem*** Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend ***und gezielt*** psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen***, und von geschultem Fachpersonal geschlechts- und traumasensibel durchgeführt werden***. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle

an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte ***und geschlechter- und traumasensible*** Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter***, Geschlecht*** und Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Mitgliedstaaten sollten als subjektives Recht eine umfassende Betreuung der Kinder sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass Programme zur Wiedergutmachung für Opfer und Überlebende unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive wirksam und zugänglich sind. In diesem Zusammenhang und in Anerkennung des Barnahus-Modells als positiver Bezugsbasis sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene Finanzierung sicherstellen, um einen universellen und diskriminierungsfreien Zugang der Kinder zu ihren Rechten zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Betreuung, die Unterstützung, der Schutz und die Wiedergutmachung, die den Kindern gewährt werden, integriert sein müssen und dabei ihr Status als vollwertige Rechteinhaber geachtet werden sollte. Nur durch solche Ansätze kann ein wirklicher und dauerhafter

Schutz ihrer Rechte sichergestellt werden, der ihren Bedürfnissen innerhalb eines Rechtsrahmens Rechnung trägt, welcher ihrer allgemeinen Entwicklung angepasst ist und ihr gerecht wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Mitgliedstaaten sollten für maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützung der Opfer im Kindesalter sorgen. Jedes Leid, das einem Kind durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung angetan wird, muss ernst genommen und sollte so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den Behörden angegangen werden. Die sofortige Unterstützung der Opfer vor und während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren ist unerlässlich, um langfristige Traumata im Zusammenhang mit dem erlittenen Missbrauch zu begrenzen. Für eine rasche Hilfestellung, darunter das Ausfindigmachen der zuständigen Unterstützungsdienste, sollten die Mitgliedstaaten Leitlinien und Protokolle für Fachkräfte in der Gesundheitsversorgung, im Bildungswesen und in den Sozialdiensten einschließlich des Personals der Hotlines herausgeben. Angesichts der besonderen Art des durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verursachten Leids sollte die diesbezügliche Unterstützung so lange fortgesetzt werden, wie dies zur physischen und psychischen Genesung des Kindes erforderlich ist, und kann erforderlichenfalls bis in das Erwachsenenalter andauern. Hilfe und Beratung sollten möglichst auf die Eltern, Betreuungspersonen oder Erziehungsberechtigten des Opfers im	(37) Die Mitgliedstaaten sollten für maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützung der Opfer im Kindesalter ***unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Merkmale jedes Kindes und jedes Überlebenden*** sorgen***, die geschlechtersensibel ist***. Jedes Leid, das einem Kind durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung angetan wird, muss ernst genommen und sollte so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den Behörden angegangen werden. Die sofortige Unterstützung der Opfer vor und während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren ist unerlässlich, um langfristige Traumata im Zusammenhang mit dem erlittenen Missbrauch zu begrenzen. Für eine rasche Hilfestellung, darunter das Ausfindigmachen der zuständigen Unterstützungsdienste, sollten die Mitgliedstaaten Leitlinien und Protokolle für Fachkräfte ***und Freiwillige*** in der Gesundheitsversorgung, im Bildungswesen und in den Sozialdiensten einschließlich des Personals der Hotlines herausgeben. Angesichts der besonderen Art des durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verursachten Leids sollte die diesbezügliche Unterstützung so lange fortgesetzt werden, wie dies zur physischen und psychischen Genesung des Kindes erforderlich ist, und kann erforderlichenfalls bis in das

Kindesalter ausgeweitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der betreffenden Straftat nicht als Verdächtige geführt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, das Opfer im Kindesalter während der gesamten Dauer der Strafverfahren zu unterstützen.

Erwachsenenalter andauern. Hilfe und Beratung sollten möglichst auf die Eltern, Betreuungspersonen oder Erziehungsberechtigten des Opfers im Kindesalter ausgeweitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der betreffenden Straftat nicht als Verdächtige geführt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, das Opfer im Kindesalter während der gesamten Dauer der Strafverfahren zu unterstützen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben ***langfristige*** Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten ***maßgeschneiderte und*** umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.	(38) ***Sexueller Missbrauch von Kindern, ob physisch oder durch Informations- und Kommunikationstechnologien begangen, hat tiefgreifende und anhaltende Auswirkungen auf die Opfer und Überlebenden und beeinträchtigt ihre psychische Gesundheit, ihre persönliche Entwicklung und ihr künftiges Wohlergehen.*** Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben ***mitunter lebenslange*** Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. ***In einigen Fällen variieren die Erinnerungen an den sexuellen Missbrauch und die anschließend erlittenen Traumata bei den Opfern. Außerdem erkennen die Überlebenden möglicherweise erst später im Leben, dass sie sexuell missbraucht wurden, weil sie zuvor nicht wussten, was unter sexuellem Missbrauch von Kindern und einer Zustimmung zu verstehen ist.*** Deshalb sollten die Mitgliedstaaten umfassende kurz- und langfristige

Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen***, und zwar auf eine geschlechtersensible Weise, die die spezifischen Bedürfnisse und Merkmale jedes Kindes berücksichtigt***.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Mit der Richtlinie 2012/29/EU sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und des Rechtes auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter, festgelegt worden. Der Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie sieht gezielte Änderungen der Rechte aller Opfer vor. Über die mit der genannten Richtlinie festgelegten Rechte hinaus sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern geworden sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, erhalten. Diese Rechtsberatung und diese rechtliche Vertretung könnten von den zuständigen Behörden auch zum Zwecke der Geltendmachung einer Entschädigung durch den Staat angeboten werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offen stehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne	(39) Mit der Richtlinie 2012/29/EU sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und des Rechtes auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter, festgelegt worden. Der Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie sieht gezielte Änderungen der Rechte aller Opfer vor. Über die mit der genannten Richtlinie festgelegten Rechte hinaus sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern geworden sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, erhalten. Diese Rechtsberatung und diese rechtliche Vertretung könnten von den zuständigen Behörden auch zum Zwecke der Geltendmachung einer Entschädigung durch den Staat angeboten werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offen stehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne

dass sie unbedingt Juristen sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht.	dass sie unbedingt Juristen sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Recht auf Wiedergutmachung oder Schadensminderung nicht nur durch das Recht auf eine finanzielle Entschädigung, sondern auch durch eine umfassende Wiedergutmachung, die über die finanziellen Mittel hinausgeht, einschließlich physischer Rehabilitation, durch die Gewährung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, Bildung oder Opferbetreuungszentren erfüllt wird.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Dem sexuellen Missbrauch von Kindern vorzubeugen, ist von größter Bedeutung, wenn es darum geht, Kinder zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten Schutzmaßnahmen ergreifen, um das physische, emotionale und psychische Wohlergehen der Kinder sicherzustellen und die Grundrechte der Kinder darauf zu schützen, in einem sicheren Umfeld, frei von Ausbeutung, Gewalt und Schaden aufzuwachsen. Um sexuellem Missbrauch von Kindern vorzubeugen, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung, Gesundheitswesen, Justizwesen und Sozialdiensten. Darüber hinaus ist es für die Aufdeckung und Unterbrechung von Missbrauchssituationen von entscheidender Bedeutung, dass die

Personen, die tatsächlich die elterliche Sorge ausüben, gestärkt werden, insbesondere die Mütter, die oft als Beschützerinnen an vorderster Front agieren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden Versuche der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke unverzüglich untersuchen und dass Kinder, die Opfer solcher Versuche der Kontaktaufnahme geworden sind, wirksam an die entsprechenden Unterstützungsdienste verwiesen werden, um dort Hilfe und Schutz zu erhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Rechte der Opfer liegen sollte.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16] eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den	(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16] eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den

Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern ***und die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen unterstützen***. ***Da das Ziel dieser Richtlinie die Bekämpfung und Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist, sollte dem EU-Zentrum ein Beirat für Kinderrechte und Überlebende zur Seite gestellt werden, der sich aus Sachverständigen zusammensetzt, die eine beratende Funktion in Bezug auf die Rechte des Kindes und die Perspektive der Opfer und Überlebenden haben. Der Beirat für Kinderrechte und Überlebende kann insbesondere Fachwissen bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats zu unterstützen. Das EU-Zentrum sollte ermächtigt werden, mit den einschlägigen zuständigen Behörden und Unterstützungsdiensten, einschließlich Opferschutzzentren, Frauenhäusern, spezialisierten Kinderdiensten, Sozialdiensten, Kinderrechtsorganisationen und Angehörigen der Gesundheitsberufe in den Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten. Dabei sollte das EU-Zentrum einen geschlechtersensiblen Ansatz und eine an den Rechten des Kindes orientierte Sichtweise sicherstellen, wobei die Bedürfnisse und der Schutz von Opfern im Kindesalter Vorrang haben müssen.*** Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten

geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse***, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten,*** zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

[16] COM(2022)0209 vom 11.5.2022.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten multidisziplinäre Strukturen schaffen, um das Fachwissen von Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzbehörden, Überlebenden von sexuellem Kindesmissbrauch, Fachkräften des Gesundheitswesens,

Pädagogen und Spezialisten für psychische Gesundheit zu integrieren. Diese Strukturen sollten sich mit der Komplexität des sexuellen Missbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet befassen und gleichzeitig das Geschlecht und das Alter der minderjährigen Nutzer berücksichtigen, wobei anerkannt werden sollte, dass Mädchen unverhältnismäßig häufig Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen***,*** ***dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind***. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei	(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die sich an Eltern, Betreuungspersonen, ***Lehrkräfte in formellen und informellen Bildungseinrichtungen*** und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen ***auf den Rechten des Kindes beruhenden und geschlechtersensiblen*** Ansatz wählen***, bei dem die spezifische Schutzbedürftigkeit von Mädchen und Jungen gegenüber verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung angegangen wird, um so die Verhütung der Verbrechen zu fördern***. ***Die Initiativen, die sich an Pädagogen,***

dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden, sofern noch keine vorhanden sind.

Fachkräfte und Freiwillige, die mit Kindern und der Gesellschaft im Allgemeinen arbeiten, richten, sollten Kampagnen darüber beinhalten, wie man sich verhält, wenn ein Opfer seinen Missbrauch offenlegt. Ähnliche Kampagnen sollten sich mit der Erkennung und Meldung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet befassen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen***, Fähigkeiten und Geschlechter*** einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. ***Aktuelle Zahlen weisen darauf hin, dass Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern immer jünger werden, wobei 92 % der Opfer zwischen drei und 13 Jahren alt sind. Daher ist es wichtig, dass diese Schulungsprogramme so früh wie möglich in der Schule eingeführt werden, und zwar sowohl für Kinder als auch für Lehrkräfte.*** Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung ***von Online-Sicherheitsprogrammen für Kinder in Bildungseinrichtungen,*** digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs***, auch durch die neuen digitalen Bedrohungen, die durch KI, VR, gewaltgeprägte Inhalte und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken entstehen,*** im

Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten für eine umfassende, altersgerechte Aufklärung über Sexualität und Beziehungen sorgen, die auf den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Grundrechte beruht, und sie sollten sich insbesondere mit der zentralen Rolle der Zustimmung zu sexuellen Beziehungen befassen und hervorheben, dass die Zustimmung lediglich freiwillig aufgrund des freien Willens einer Person erfolgen kann. Die Mitgliedstaaten sollten auch die digitale Kompetenz stärken und die digitale Bildung in Schulen so gestalten, dass die Kinder die notwendigen Instrumente erhalten, um sich sicher im Internet zu bewegen. Die Sicherstellung dieser pädagogischen Maßnahmen in allen Schulen hilft Kindern und ihren Familien sowie Lehrkräften und auch Sozialdiensten dabei, Missbrauch zu erkennen und zu melden.*** Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden, sofern noch keine vorhanden sind.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um die Nachfrage, die alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten Informations- und Sensibilisierungskampagnen

	durchführen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten, um sie über die Änderungen des nationalen Rechts infolge dieser Richtlinie zu informieren, einschließlich der Verschärfung des Strafmaßes, der rechtlichen Folgen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Begriffs der Zustimmung. Diese Kampagnen sollten die schweren Strafen für Straftäter hervorheben, die langfristigen Folgen der Beteiligung an solchen Straftaten aufzeigen, darüber aufklären, was fehlende Zustimmung bedeutet, und Einzelpersonen auf klare und einfache Weise über den bestehenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern informieren.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage der Praktiken von Eltern, Betreuungspersonen und Familienangehörigen Aufklärungsprogramme einführen, um zu verhindern, dass Nackt- und Halbnacktbilder von Kindern über Online-Anwendungen oder soziale Medien verbreitet werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angehörige bestimmter Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit	(46) Angehörige bestimmter Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit

Opfern von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, sollten angemessene Schulungen darin erhalten, wie sie solche Opfer erkennen und sich ihrer annehmen können. Um eine kindgerechte Justiz während der gesamten Ermittlung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern zu gewährleisten, sollten diese Schulungen für die Mitglieder der folgenden Kategorien vorgesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern im Kindesalter in Berührung kommen: Polizeibeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Justiz und Gerichtsbeamte, Personal der Kinder- und Gesundheitspflege, Fachkräfte im Bildungswesen, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, und Anbieter von Sozial-, Opferhilfe- und Wiedergutmachungsdiensten; jedoch könnten auch andere Personengruppen einbezogen werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit auf Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter treffen.	Opfern von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, sollten angemessene Schulungen darin erhalten, wie sie solche Opfer erkennen und sich ihrer annehmen können. ***Sie sollten besonders geschult werden, um sie trauma- und geschlechtersensibel sowie kindgerecht zu behandeln. Darüber hinaus sollten angemessene Schulungen in Bezug auf verschiedene Traumareaktionen, einschließlich des Verständnisses der Erstarrung – einer bei Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch häufig auftretenden Traumareaktion, die das Opfer bewegungsunfähig macht und dazu führt, dass es angespannt, still und stumm ist –, obligatorisch sein.*** Um eine kindgerechte ***und geschlechtersensibel*** Justiz während der gesamten Ermittlung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern zu gewährleisten, sollten diese Schulungen für die Mitglieder der folgenden Kategorien ***verpflichtend*** vorgesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern im Kindesalter in Berührung kommen: Polizeibeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Justiz und Gerichtsbeamte, Personal der Kinder- und Gesundheitspflege, Fachkräfte im Bildungswesen, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, und Anbieter von Sozial-, Opferhilfe- und Wiedergutmachungsdiensten; jedoch könnten auch andere Personengruppen einbezogen werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit auf Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter treffen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(54a) Die Mitgliedstaaten sollten die systematische Erhebung und Meldung von Daten sicherstellen„ aufgeschlüsselt nach biologischem oder sozialem Geschlecht, Altersgruppe (Kind/Erwachsener) des Opfers und des Straftäters, Beziehung zwischen Opfer und Straftäter und Art der Straftat, etwaiger Behinderung des Opfers und dem Kontext, in dem die Straftat begangen wurde, sowie in Bezug auf sich überschneidende Formen der Diskriminierung und andere relevante soziodemografische Merkmale, und diese Daten auszuwerten, um eine wirksame Prävention durchzuführen und den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen. Solche Daten sind von entscheidender Bedeutung, um die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Straftaten auf Jungen und Mädchen zu analysieren und gezielte, faktengestützte Präventionsstrategien und Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Erhebung von nach biologischem und sozialem Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Teil der nationalen Datenerhebungsmaßnahmen zur Bewertung erschwerender Umstände einbeziehen. Dies wird Einblicke in geschlechtsspezifische Trends beim sexuellen Missbrauch geben und als Grundlage für künftige Präventionsstrategien und politische Anpassungen dienen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Zustimmung des Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat“ jeder freiwillige, konkrete, in Kenntnis der Sachlage getätigte und unmissverständliche Ausdruck der Einwilligung des Kindes in eine sexuelle Handlung, die sich aus der Ausübung des freien Willens des betreffenden Kindes unter Berücksichtigung der Begleitumstände ergibt;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;	a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist***, einschließlich Material, das mithilfe künstlicher Intelligenz, Deepfake-Technologien oder erhöhter, erweiterter oder virtueller Realitätsumgebungen erstellt wurde***;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) Darstellung der Geschlechtsorgane***, des Genital- oder Analbereichs*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Darstellung, in der ein Kind sexualisiert wird und die für sexuelle Zwecke bestimmt ist, ohne dass der Genital- oder Analbereich eines Kindes im Mittelpunkt steht oder ein Kind an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes – ***unabhängig von zusätzlichen, unrealistischen Elementen, die neben dem Kind abgebildet werden*** –, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Anleitung zum Missbrauch von Kindern“ jegliches Material, unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***;*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;	4. „***sexuelle*** Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen***, Gewinne oder Vorteile, ein sonstiger Nutzen*** oder ***sonstige*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***,*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen***, die Gewinne, die Vorteile, der Nutzen*** oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Darbietung sexuellen Missbrauchs von Kindern“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,	5. „Darbietung sexuellen Missbrauchs von Kindern“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum ***von einer oder mehreren Personen,*** einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „sexuelle Erpressung von Kindern“ die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das ein Opfer im Kindesalter zeigt, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen, indem damit gedroht wird, das Material weiterzugeben; sexuelle Erpressung von Kindern könnte mit geschlechtsspezifischer Gewalt

einhergehen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken“ den Prozess der Herstellung oder des Aufbaus einer Beziehung zu einem Kind entweder persönlich oder durch Nutzung des Internets oder anderer digitaler Technologien, um entweder online oder persönlich sexuelle Kontakte zu ermöglichen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. „Konversionstherapie“ jede Behandlung, die darauf abzielt, die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität einer Person zu verändern;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***oder*** Reifegrad haben.	8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***und*** Reifegrad haben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Informations- und Kommunikationstechnologien“ alle technologischen Instrumente und Ressourcen, die für die digitale Speicherung, die Erstellung, die Weitergabe oder den Austausch von Informationen eingesetzt werden, darunter Smartphones, Computer, soziale Netzwerke und andere Medienanwendungen und -dienste;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. „Hosting“ die Bereitstellung eines Hosting-Dienstes im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch	Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch ***von Kindern***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis 8 unter Strafe gestellt werden.	erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis 8 unter Strafe gestellt werden***, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlungen physisch oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden***.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind***, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,*** Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer sexuelle Handlungen ***mit*** einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen ***mit*** einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.	(4) Wer sexuelle Handlungen ***an*** einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen ***an*** einer anderen Person oder ***an sich selbst oder mit einem Gegenstand*** veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist***, oder	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft, oder

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders ***schwachen*** Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft, ***wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist*** oder	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders ***verletzlichen*** Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung***, etwa, aber nicht ausschließlich in Form der Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit, Schlaf, Angst oder Körperverletzung*** oder einer Abhängigkeitssituation ***oder weil es in einer Einrichtung lebt oder seiner Freiheit beraubt ist***, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft, oder

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und***	c) dabei Zwang***, Erpressung***, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.	b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person***, sich selbst oder einem Gegenstand*** durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die

in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte ***Einwilligung*** des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit ***oder*** Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	a) ***die Zustimmung freiwillig als Ergebnis des freien Willens erteilt werden muss und im Kontext der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen ist;*** unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – ***und ausdrücklich*** erteilte ***Zustimmung*** des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, ***Schlaf, Angst,*** Vergiftung, Erstarrung, Krankheit***,*** Verletzung, ***Behinderung oder einer anderweitig besonders schutzbedürftigen Situation,*** nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***das Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das*** Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden kann.	c) ***Das*** Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr***,*** sein früheres sexuelles Verhalten ***oder frühere oder gegenwärtige Beziehung zu einem Täter können nicht ausreichen, um seine Zustimmung zu***

belegen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist***.	(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens vier Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zwingt oder nötigt, intimes Material, das das Kind unter Androhung der Weitergabe des Materials zeigt, weiterzugeben, wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Wer ein Kind im Rahmen einer Konversionstherapie zu sexuellen Handlungen nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken zu einem Kind mit dem Ziel, mit ihm sexuelle Handlungen vorzunehmen, wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***mit gleich welchen Mitteln*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(5) Das ***Hosting,*** Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***mit gleich welchen Mitteln*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Straftaten im Zusammenhang mit Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 4 unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden.
	(2) Der Vertrieb oder die Verbreitung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	(3) Das Anbieten, Liefern oder Zugänglichmachen von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	(4) Die Herstellung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft.
	(5) Die Absätze 7 und 8 des Artikels 5 gelten entsprechend für Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz*** 4, 5, 6 ***oder*** 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf	a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze*** 4, 5, 6***, 7 oder 8, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5 oder 6*** oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt ***oder*** Drohungen angewendet werden.	b) die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt***,*** Drohungen***, Einschüchterung oder Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken*** angewendet werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 ***und 3*** zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 Absätze 2***, 3 oder 6*** zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 ***und*** 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2***,*** 3, ***5, 6 oder 7*** sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 3 Absätze 2 ***und*** 4 auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter Anwendung findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.	(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher,*** dass Artikel 3 Absätze 2***,*** 4 ***und 7 nicht*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter Anwendung findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch ***oder eine andere Handlung, die den Tatbestand der sexuellen Gewalt erfüllt,*** verbunden sind.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 4 Absatz 4 auf Darbietungen im Rahmen von Beziehungen Anwendung findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen	(2) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 4 Absatz 4 auf Darbietungen im Rahmen von Beziehungen Anwendung findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen

Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.	Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch, Ausbeutung***, Zwang, Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung*** verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
betroffen sind und das Material mit dem Einverständnis der betroffenen Kinder und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.	betroffen sind und das Material mit dem Einverständnis der betroffenen Kinder und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch***, Ausbeutung, Zwang, Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung*** verbunden sind.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die ***Einwilligung*** freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die ***Zustimmung*** freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – ***und ausdrücklich*** erteilt wurde.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten widerlegt werden kann.	***Das*** Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr***,*** sein früheres Verhalten ***oder frühere oder gegenwärtige Beziehung zu einem Täter können nicht ausreichen, um seine Zustimmung zu belegen***.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder ***oder*** Videos kann nicht als ***Einwilligung*** in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche ***Herstellung und*** Weitergabe eigener intimer Bilder***,*** Videos ***oder ähnlichen Materials*** kann nicht als ***Zustimmung*** in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes, Videos ***oder ähnlichen Materials*** ausgelegt werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Straftat wurde in Gegenwart eines anderen Kindes begangen;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt;	g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer ***physischer und/oder psychischer***

Schaden zugefügt;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Straftat hat zu einer Behinderung des Kindes geführt;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Straftat wurde wiederholt begangen;	h) die Straftat wurde wiederholt ***und/oder kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum hinweg*** begangen;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) die Straftat wurde in der Absicht begangen, die „Ehre“ einer Person, einer Familie, einer Gemeinschaft oder einer anderen ähnlichen Gruppe zu wahren oder wiederherzustellen;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Straftat war durch eine Diskriminierung aufgrund des

	Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der Ethnie, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der sonstigen Weltanschauung, der politischen Meinung oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung motiviert,

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) der Straftäter hat durch Gewalt oder Zwang eine oder mehrere andere Personen zur Beteiligung an der Straftat gedrängt;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) die Straftat wurde im Rahmen einer Konversionstherapie begangen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***das*** Risiko der Wiederholung der Straftat ***zu vermeiden***, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 rechtskräftig	(1) Um ***dem*** Risiko der Wiederholung der Straftat ***vorzubeugen***, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 rechtskräftig

verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.	verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen ***und organisierten freiwilligen*** Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7, schwere Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7, schwere Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können***, um das Recht jedes Opfers auf Zugang zur Justiz zu sicherzustellen***.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden***, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat***.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden***, einen unbegrenzten Zeitraum***.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu

diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.	diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch ***forensische Psychologen und*** spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fachkräfte und Freiwilligen, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, im Interesse des Kindeswohls darüber informiert und geschult werden, wie sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern erkannt und gemeldet werden können.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und	(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer ***über verschiedene Mechanismen*** den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht

benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.	zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich und in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich und in einer kindgerechten***, zugänglichen, geschlechter- und traumasensibler*** Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22, wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.	(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22, wobei ***einer möglichen intersektionellen Diskriminierung sowie*** dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter leicht zugängliche, kostenlose und umfassende Gesundheitsleistungen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheitsleistungen, bereitgestellt werden. Diese Leistungen umfassen den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen, Notfallverhütung, Vorsorgeuntersuchungen und Postexpositionsprophylaxe bei sexuell übertragbaren Infektionen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***vor dem Strafverfahren,*** während des Strafverfahrens ***und für einen angemessenen Zeitraum*** nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***und Überlebenden sobald ein Fall angezeigt wird und*** während des Strafverfahrens ***und so lange wie nötig*** nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung***, einschließlich geschlechtersensibler Dienste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen eingehen,*** erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern

Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.	von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz ***und die besondere Unterstützung*** von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen***, wobei besonders darauf zu achten ist, dass diese Fälle auch geschlechtsspezifische Gewalt umfassen könnten***.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte, multidisziplinäre, behördenübergreifende Strukturen im Einklang mit den Standards des Barnahus-Modells ein, um gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern vorzugehen, wobei sicherzustellen ist, dass beim Kontakt mit Opfern geschlechts-, trauma- und behinderungsspezifische Aspekte berücksichtigt werden und dass in diesen Zentren angemessen ausgebildete Fachkräfte beschäftigt sind.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische ***und*** pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf	(2) Opfer erhalten eine ***umfassende, fachkundige,*** koordinierte, ***bedarfs- und*** altersgerechte, ***geschlechts- und traumasensible*** medizinische Versorgung, ***einschließlich des Zugangs zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten,***

Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	eine emotionale, psychosoziale, psychologische***, rechtliche,*** pädagogische ***und administrative*** Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, wobei der langfristigen Genesung von Opfern und Überlebenden im Kindesalter besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird***.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Opfer müssen auf deren Ersuchen und auf Opt-out-Basis Informationen über alle Fälle von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erhalten, in denen sie dargestellt werden und die in der Union verbreitet werden oder wurden.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß Artikel 26 Buchstabe c der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] der vorgeschlagenen Neufassung der Opferschutzrichtlinie (2023/0250(COD)) spezifische Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung und Betreuung von Opfern und Überlebenden, die unter anderem aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen besonders schutzbedürftig

sind.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Familien von Opfern von sexuellem Missbrauch müssen maßgeschneiderte, altersgerechte, geschlechtersensible, traumabewusste und barrierefreie Informationen, Unterstützung und Betreuung erhalten.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 9 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sicherstellt, dass die gesammelten Informationen auch bewährte Verfahren zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sind, umfassen;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter, das Recht haben, an Strafverfahren teilzunehmen, und in allen Phasen der strafrechtlichen Ermittlungen und des Strafverfahrens unverzüglich angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten, wobei die Ansichten, die Bedürfnisse, die besondere Schutzbedürftigkeit und die

Bedenken des Kindes gebührend zu berücksichtigen sind, um eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer im Kindesalter unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung, zu rechtlicher Vertretung in Strafverfahren haben, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich***, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt***.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer im Kindesalter unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung, zu rechtlicher Vertretung in Strafverfahren haben, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) es werden Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern – auch während der Aussage der Opfer – mithilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie, getroffen;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) es werden geeignete Maßnahmen

	getroffen, um sicherzustellen, dass das Opfer im Kindesalter seine Aussage wirksam kommunizieren kann, wozu erforderlichenfalls auch der Zugang zu Dolmetschern gehört;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ärztliche Untersuchungen des Opfers im Kindesalter für die Zwecke des Strafverfahrens sind auf ein Minimum zu begrenzen und werden von zu diesem Zweck ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.	g) ärztliche Untersuchungen des Opfers im Kindesalter für die Zwecke des Strafverfahrens sind auf ein Minimum zu begrenzen und werden von zu diesem Zweck ausgebildeten Fachleuten durchgeführt***, die für diesen Zweck geschult sind und kind- und geschlechtssensible sowie traumasensible Ansätze anwenden und die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigen***.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die zuerkannte Entschädigung unverzüglich direkt an das Opfer zahlen. Die zuständigen Behörden treten hinsichtlich des Betrags der zuerkannten Entschädigung in das Recht des Opfers gegenüber dem Straftäter ein.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden***, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat***.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden***, einen unbegrenzten Zeitraum***.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von	(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von

Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtwidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten.	Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, ***einschließlich geschlechtersensibler, altersgerechter, umfassender Sexualerziehung,*** sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtswidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen***, einschließlich psychologischer Unterstützung und Betreuung,*** für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten***, wobei Vertraulichkeit und Anonymität sicherzustellen sind***.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- , Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material – ***einschließlich einer umfassenden, altersgerechten Sexual- und Beziehungserziehung auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Grundrechte, bei der insbesondere auf die zentrale Rolle der Zustimmung zu sexuellen Beziehungen eingegangen und hervorgehoben wird, dass die Zustimmung lediglich freiwillig aufgrund des freien Willens einer Person***

erfolgen kann –, um zu sensibilisieren und ***mit dem Ziel, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder dabei unterstützt werden, sexuelle Gewalt zu erkennen, ihre Rechte zu verstehen und somit*** das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden***, sowohl physisch als auch durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien***, zu verringern. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen eine geschlechtsspezifische Perspektive einbeziehen und die besondere Schutzbedürftigkeit von Mädchen und Jungen gegenüber verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung berücksichtigen.***

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten entwickeln Sensibilisierungskampagnen und -programme, die sich an Kinder richten, um das Wissen darüber zu verbessern, dass nicht einvernehmlicher Geschlechtsverkehr als Straftat gilt, und fördern das Verständnis dafür, dass die Zustimmung bewusst aus freiem Willen, aus gegenseitigem Respekt und aus dem Recht auf sexuelle Integrität und körperliche Selbstbestimmung erfolgen muss. Dieses Material muss an die Entwicklungsfähigkeit der Personen, an die es gerichtet ist, angepasst sein.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***fördern*** die regelmäßige Schulung, unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter auch Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte ***und*** Erzieher, Familienrichter und ***die an vorderster Front tätigen*** Polizeibeamten, ***damit sie wissen, wie*** Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***sind und wie*** mit ihnen umzugehen ***ist***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***sorgen für und erleichtern*** die regelmäßige ***und spezialisierte*** Schulung, unter anderem in kindgerechter ***und geschlechtssensibler*** Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter auch Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, ***Kinderbetreuungs- und Kinderpflegepersonal, Gesundheitspflegepersonal*** Lehrkräfte***,*** Erzieher, Familienrichter und Polizeibeamte ***im Außendienst***, um sie in die Lage zu versetzen, die frühen Warnzeichen von Missbrauch zu erkennen, Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen und mit ihnen umzugehen. ***Solche Schulungen müssen menschenrechtsbasiert, auf die Opfer ausgerichtet, geschlechtersensibel sowie kind- und behindertengerecht sein.***

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um ***die Prävention*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften***, zu verbessern***.	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um ***dafür zu sorgen, dass dem*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern in ***allen*** Gemeinschaftseinrichtungen ***und Organisationen vorgebeugt wird, in denen Personal und Freiwillige in engem Kontakt mit Kindern arbeiten***, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, ***Kindertagesstätten,*** Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***das in solchen Einrichtungen tätige*** Personal;	a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Personal ***und Freiwillige, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, einschließlich Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und zum altersgerechten, geschlechter- und traumasensiblen Umgang damit***;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.	Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern***, die ethnischen Minderheiten angehören, Kindern mit Migrationshintergrund, LGBTIQ+-Kindern, Kindern, die in Armut leben, und Kindern*** mit geistigen oder körperlichen Behinderungen ***oder einem anfälligen Gesundheitszustand***, geschützt werden müssen.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) diese bei der Entwicklung von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen unterstützt.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die von den zuständigen Justizbehörden nach nationalem Recht auferlegt wurden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass spezielle, wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen bereitgestellt werden, um das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Solche Programme oder Maßnahmen sind während des Strafverfahrens jederzeit zugänglich und stehen im Einklang mit dem nationalen Recht inner- und außerhalb des Gefängnisses zur Verfügung.	(1) Unbeschadet der Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die von den zuständigen Justizbehörden nach nationalem Recht auferlegt wurden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass spezielle, wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen bereitgestellt werden, um das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Solche Programme oder Maßnahmen sind während des Strafverfahrens jederzeit zugänglich und stehen im Einklang mit dem nationalen Recht inner- und außerhalb des Gefängnisses zur Verfügung. ***Die Mitgliedstaaten fördern die Teilnahme von Straftätern an solchen Programmen.***

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter von Opfer und Täter, Beziehung zwischen Opfer und Täter und Art der Straftat folgende Daten:	(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt ***zumindest*** nach Geschlecht***, Geschlechtsidentität***, Alter von Opfer und Täter, Beziehung zwischen Opfer und Täter und Art der Straftat folgende Daten ***und erschwerende Umstände***:

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) jährliche Zahl der Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, aus Quellen der nationalen Verwaltung;	b) jährliche Zahl ***der gemeldeten Straftaten und*** der Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, aus Quellen der nationalen Verwaltung;

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Die französische Koordinierung der Europäischen Frauenlobby
ECLAG – Gruppe, die sich für die Beendigung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einsetzt

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserinnen der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 25.4.2024
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Heléne Fritzon 21.11.2024
Prüfung im Ausschuss	27.1.2025
Datum der Annahme	3.3.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 2 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mathilde Androuët, Irmhild Boßdorf, Margarita de la Pisa Carrión, Rosa Estaràs Ferragut, Viktória Ferenc, Heléne Fritzon, Lina Gálvez, Alexandra Geese, Arba Kokalari, Elena Kountoura, Judita Laššáková, Eleonora Meleti, Irene Montero, Carolina Morace, Alessandra Moretti, Maria Noichl, Mirosława Nykiel, Sirpa Pietikäinen, Emma Rafowicz, Benedetta Scuderi, Laurence Trochu, Maria Walsh, Lucia Yar, Dainius Žalimas
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Veronika Cifrová Ostrihoňová, Elisabeth Grossmann, Verena Mertens, Jana Toom, Jadwiga Wiśniewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Jorge Buxadé Villalba, Bert-Jan Ruissen

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
NI	Judita Laššáková
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Arba Kokalari, Eleonora Meleti, Verena Mertens, Mirosława Nykiel, Sirpa Pietikäinen, Maria Walsh
PfE	Mathilde Androuët, Viktória Ferenc
Renew	Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jana Toom, Lucia Yar, Dainius Žalimas
S&D	Heléne Fritzon, Lina Gálvez, Elisabeth Grossmann, Alessandra Moretti, Maria Noichl, Emma Rafowicz
The Left	Elena Kountoura, Irene Montero, Carolina Morace
Verts/ALE	Alexandra Geese, Benedetta Scuderi

2	-
PfE	Jorge Buxadé Villalba, Margarita de la Pisa Carrión

4	0
ECR	Bert-Jan Ruissen, Laurence Trochu, Jadwiga Wiśniewska
ESN	Irmhild Boßdorf

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung